

Bekanntmachung

7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbegebiet Ost“ der Stadt Rahden

hier: Bekanntmachung über den Beschluss des Änderungsplanes gemäß §§ 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Rahden hat in seiner Sitzung am 22.09.2016 gemäß §§ 10 und 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung NRW vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), einschließlich der jeweils inzwischen erfolgten Änderungen, die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbegebiet Ost“ als Satzung beschlossen. Im vereinfachten Verfahren wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der Geltungsbereich der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbegebiet Ost“ befindet sich in der Flur 7 der Gemarkung Rahden und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: durch die Nordgrenze des Flurstückes 537 (Teilfläche Werner-von-Siemens-Straße 6)
- Im Osten: durch die Westgrenze der Werner-von-Siemens-Straße (Flurstück 211 tw.) sowie eine 4 m parallel östlich zur Westgrenze des Flurstückes 223 (Werner-von-Siemens-Straße 14) verlaufenden Linie
- Im Süden: durch die Nordgrenze des Flurstückes 28 tw. (Bahnlinie, Museumseisenbahn)
- Im Westen: durch eine 3 m parallel westlich zu den Westgrenzen der Flurstücke 537 (Teilfläche Werner-von-Siemens-Str. 6), 538 (Teilfläche Werner-von-Siemens-Str. 8), 539 (Teilfläche Werner-von-Siemens-Str. 10), 540 und 339 (Teilflächen Werner-von-Siemens-Str. 12).

Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten verkleinerten Kartenausschnitt ersichtlich.

Im Rahmen der Änderung werden die bisher als „Eisenbahn“ festgesetzten Flächen auf den Grundstücken Gemarkung Rahden Flur 7 Flurstücke 339, 537, 538, 539 und 540 westlich der Werner-von-Siemens-Straße als überbaubare Flächen, und die nicht überbaubaren Flächen entlang der vorgenannten Flurstücke als überbaubare Flächen festgesetzt, sodass eine durchgehende Baufläche entsteht.

Der Änderungsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung an bei der Stadtverwaltung Rahden, Bauamt, Zimmer 1 1 08, Lange Straße 9, 32369 Rahden, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Änderungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rahden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

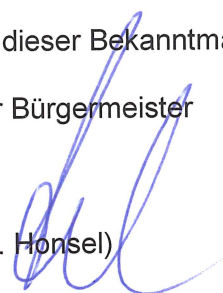
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rahden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

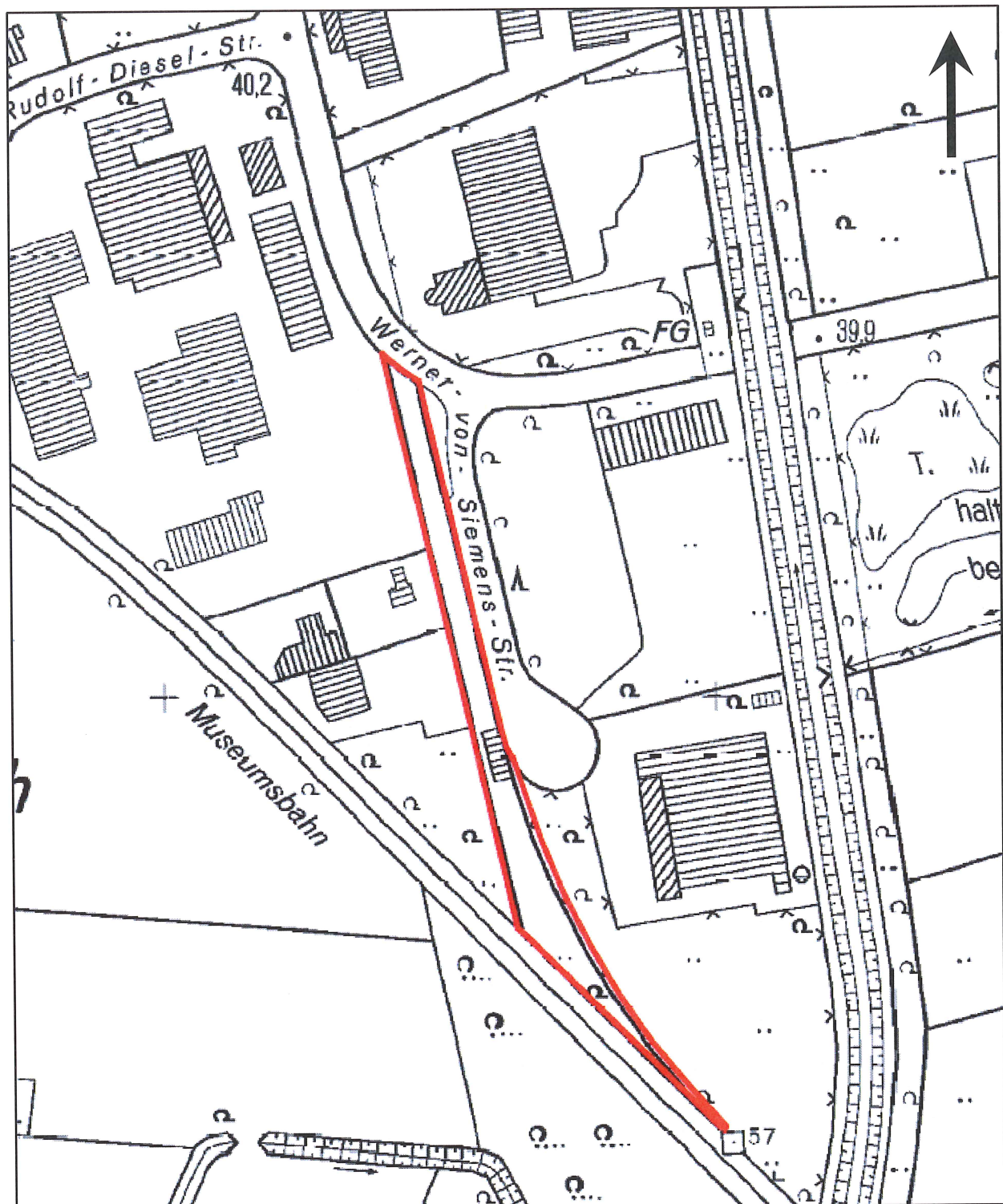
Der Beschluss der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Gewerbegebiet Ost“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Änderungsplan in Kraft.

Der Bürgermeister

(Dr. Honsel)





Stadt Rahden

Geltungsbereich 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 15 „Gewerbegebiet Ost“